

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

November 2019*

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 19. 11. 2019, C-585/18 (POL)

Art 6 EMRK; Art 47 EGRC; Art 2 EUV

Die richterliche Unabhängigkeit gehört zum Wesen eines fairen Verfahrens und eines effektiven Rechtsschutzes iSd Art 6 EMRK bzw Art 47 EGRC sowie zum Wert der Rechtsstaatlichkeit iSd Art 2 EUV;

Das Primärrecht der Union gebietet zwar nicht, das Prinzip der Gewaltenteilung in den nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten formell zu verankern, doch muss die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit von jeglicher inhaltlicher Einflussnahme auf deren Entscheidungen durch die gesetzgebende und exekutive Gewalt faktisch sichergestellt sein;

Grundsatz der unionsrechtskonformen Interpretation: Wäre eine Rechtssache nach den Prinzipien des Art 6 EMRK bzw des Art 47 EGRC durch ein Gericht zu entscheiden und ist diese nach innerstaatlichem Recht einem Nicht-Gericht übertragen, so ist diese nationale Bestimmung in dem Umfang nicht anzuwenden, der auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage eine Entscheidung durch ein Gericht ermöglicht.

EuGH v 19. 11. 2019, C-609/17 (FIN)¹

Art 51 EGRC; RL 2003/88/EG (Arbeitszeitgestaltung)

Eine Richtlinie legt den Mitgliedstaaten keine unmittelbaren Verpflichtungen auf, sondern gebietet lediglich

deren Umsetzung durch nationales Recht; im Lichte des Art 51 EGRC besteht daher insoweit eine gleichsam »geteilte« Zuständigkeit, sodass sich die innerstaatliche Umsetzung einer Richtlinie insoweit nicht als »Durchführung des Unionsrechts« iSd Art 51 EGRC darstellt, als seitens des Mitgliedstaates eine weitergehende Berechtigung als in der Richtlinie vorgesehen gewährt wird; in diesem »Überschreibungsbereich« kommen daher die Gewährleistungen der EGRC nicht zum Tragen.

EuGH v 28. 11. 2019, C-653/19 PPU (BUL)

Art 47 GRC; RL 2016/343/EU (Unschuldsvermutung)

Weil mit der RL 2016/343/EU nur ein Mindestmaß an Harmonisierung angestrebt wird, kann diese nicht so verstanden werden, dass sie ein vollständiges und abschließendes Instrument darstellt, das darauf abzielt, sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft zu regeln;

Art 6 der RL 2016/343/EU gilt daher nicht für das zum Erlass einer solchen Entscheidung führende Verfahren, sodass die Regelung der Verteilung der Beweislast im Rahmen dieses Verfahrens allein Sache des nationalen Rechts ist.

Die Art 6 und 47 EGRC sowie Art 6 der RL 2016/343/EU sind nicht auf nationale Rechtsvorschriften anwendbar, die die Freilassung einer in Untersuchungshaft befindlichen Person davon abhängig machen, dass sie den Eintritt neuer Umstände nachweist, die ihre Entlassung aus der Haft rechtfertigen.

* Geringfügig aktualisierte Version vom 28. 1. 2020.

EuGH v 5.12.2019, C-671/18 (NL/POL)

Rahmenbeschluss 2005/214/JI (Anerkennung von Geldstrafen)

Art 7 Abs 2 lit g und Art 20 Abs 3 des RB 2005/214/JI sind dahin auszulegen, dass, nachdem eine Entscheidung über die Verhängung einer Geldstrafe nach den nationalen Rechtsvorschriften zugestellt wurde, die die Angabe enthält, dass und innerhalb welcher Frist ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann, die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung nicht verweigern kann, sofern dem Betreffenden eine ausreichende Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung eingeräumt wurde, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist, wobei die Tatsache, dass das Verfahren zur Verhängung der fraglichen Geldstrafe den Charakter eines Verwaltungsverfahrens aufweist, keine Auswirkung hat.

Art 20 Abs 3 des RB 2005/214/JI ist dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften dann nicht verweigern kann, wenn eine solche Sanktion aufgrund einer Haftungsvermutung nach dem nationalen Recht des Entscheidungsmitgliedstaats gegen die Person verhängt wurde, auf deren Namen das betreffende Fahrzeug zugelassen ist, sofern diese Vermutung widerlegbar ist.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 14.11.2019, 25244/18 (FIN)

Art 2 EMRK; Art 3 EMRK

Verletzung dadurch, dass der Vater der Bf nach seiner Ausweisung im Irak ermordet wurde; keine ausreichende Überprüfung der individuellen Risiken im Zuge des von den finnischen Behörden durchgeführten Ausweisungsverfahrens; Entschädigung für die Bf in Höhe von Euro 20.000,-.

EGMR v 8.7.2019, 54012/10 (ROM)

Art 4 7.ZPMRK

Verletzung des Mehrfachverfolgungs- und -bestrafungsverbotes dadurch, dass ein Staatsanwalt das gerichtliche Strafverfahren gegen den Bf eingestellt und stattdessen bloß eine Verwaltungsstrafe verhängt hatte, in der Folge

das gerichtliche Strafverfahren jedoch von einem übergeordneten Staatsanwalt wieder aufgenommen wurde und dieses gerichtliche Verfahren zu einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe führte.

EGMR v 2.7.2019, 65290/14 (HUN)

Art 3 EMRK

Es ist zwar zulässig, im Falle der Nichtkooperation behördliche Maßnahmen zur Feststellung der Alkoholisierung eines KFZ-Lenkers zu ergreifen; kann jedoch der Alkoholgehalt durch eine vergleichsweise weniger eingriffsintensive Blutabnahme festgestellt werden, so ist im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine solche Maßnahme einer zwecks Erlangung einer Urinprobe mithilfe von Hand- und Fußfesseln durchgeführten Katheterisierung vorzuziehen.

EGMR v 16.7.2019, 38797/17 (ISL)

Art 6 EMRK

Inwieweit die Garantie des Art 6 EMRK auch im Rechtsmittelverfahren zum Tragen kommt, richtet sich va auch danach, ob dem Berufungsgericht hinsichtlich der Annahme des Rechtsmittels zur Entscheidung ein weiterer Ermessenspielraum zukommt (Ablehnungsbefugnis – leave to appeal), es lediglich zur Entscheidung von Rechtsfragen berufen ist oder auch Tatsachenfragen eigenständig beurteilen kann;

Verletzung im Anlassfall dadurch, dass die in I. Instanz freigesprochenen Bf im Berufungsverfahren auf Grund einer Umkehrung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung verurteilt wurden, ohne dass sie selbst oder die Zeugen vom Berufungsgericht, dem nach nationalem Recht nicht nur die Entscheidung von Rechts-, sondern auch von Sachfragen zukam, noch einmal gehört wurden.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 13.11.2019, E 2/19

EWR-Abkommen (EWRA); RL 2004/38/EG

Die sektoralen Anpassungen der Anh. V und VIII des EWRA, insbesondere Abschnitt III, entziehen Familienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen und sich in Liechtenstein aufhalten, nicht das Recht, den EWR-Staatsangehörigen auf der Grundlage von Art 7 Abs 1 lit d der RL 2004/38/EG nach Liechtenstein zu begleiten oder ihm nachzuziehen, auch wenn die Aufenthaltsbe-

willigung des EWR-Staatsangehörigen in Liechtenstein nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

D. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 6. 11. 2019 - 1 BvR 16/13

EGRC; GG

Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das BVerfG primär am Maßstab der Grundrechte des GG, auch wenn das innerstaatliche Recht der Durchführung des Unionsrechts dient. Die primäre Anwendung der Grundrechte des GG stützt sich auf die Annahme, dass das Unionsrecht dort, wo es den Mitgliedstaaten fachrechtliche Gestaltungsspielräume einräumt, regelmäßig nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, sondern Grundrechtsvielfalt zulässt. Es greift dann die Vermutung, dass das Schutzniveau der EGRC durch die Anwendung der Grundrechte des GG mitgewährleistet ist. Eine Ausnahme von der Annahme grundrechtlicher Vielfalt im gestaltungsoffenen Fachrecht oder eine Widerlegung der Vermutung der Mitgewährleistung des Schutzniveaus der EGRC ist nur in Betracht zu ziehen, wenn hierfür konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.

Bei der Entscheidung über einen Schutzanspruch kommt unter den Kommunikationsbedingungen des Internets dem Aspekt der Zeit ein spezifisches Gewicht zu. Die Rechtsordnung muss davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet den Einzelnen die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens.

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt kein Anspruch, alle personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet entfernen zu lassen. Insbesondere gibt es kein Recht, öffentlich zugängliche Informationen nach freier Entscheidung und allein eigenen Vorstellungen zu filtern und auf die Aspekte zu begrenzen, die Betroffene für relevant oder für dem eigenen Persönlichkeitsbild angemessen halten.

Für den Grundrechtsausgleich zwischen einem Preserverlag, der seine Berichte in einem Onlinearchiv bereitstellt, und den durch die Berichte Betroffenen ist zu berücksichtigen, wieweit der Verlag zum Schutz der Betroffenen die Erschließung und Verbreitung der alten Berichte im Internet – insbesondere deren Auffind-

barkeit durch Suchmaschinen bei namensbezogenen Suchabfragen – tatsächlich verhindern kann.

Von den äußerungsrechtlichen Schutzdimensionen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu unterscheiden. Auch dieses kann im Verhältnis zwischen Privaten Bedeutung entfalten. Seine Wirkungen unterscheiden sich hier von denen unmittelbar gegenüber dem Staat. Es gewährleistet hier die Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden und so über der eigenen Person geltende Zuschreibungen selbst substantiell mitzuentcheiden.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 26. 9. 2019, G 117/2019

Art 7 B-VG; SozialbetrugsbekämpfungsgG

Die Möglichkeit der vereinfachten Zustellung bestimmter behördlicher Schriftstücke an Scheinunternehmen bildet keinen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot, weil einerseits gegen die Zustellung der Verdachtsmitteilung und die Feststellung des Verdachts auf Vorliegen eines Scheinunternehmens auch ohne Zustellnachweis ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist und andererseits das öffentliche Interesse an der ehestmöglichen Feststellung der Scheinunternehmenschaft bloß einwöchige Rechtsmittelfristen als gerechtfertigt erscheinen lässt.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 23. 10. 2019, 1 Ob 152/19p

Eine nach dem Fremdenpolizeigesetz abgegebene Verpflichtungserklärung umfasst auch die Haftung für jene Kosten des Aufenthalts des Fremden aus der Grundversorgung, die nach dessen kurzfristiger Ausreise in ein anderes Schengenland und anschließender Wiedereinreise nach Österreich entstanden sind.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 24. 10. 2019, Ra 2019/03/0058

EisbG

Ein VwG hat sich zwar grundsätzlich an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und

Rechtslage zu orientieren; liegen jedoch bereits konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es in absehbarer Zeit zu einer Änderung des maßgeblichen Sachverhalts kommen wird und ist es in der Lage, sich über die Auswirkungen dieser Änderung ein hinlängliches Bild zu machen, dann ist auf derartige Entwicklungen bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen.

VwGH v 18. 9. 2019, Ra 2018/04/0197

§ 24 VwGVG

Eine zusätzliche, die tragenden behördlichen Erwägungen nicht bloß unwesentlich ergänzende Beweiswürdigung durch das VwG kann regelmäßig erst nach Durchführung einer Verhandlung erfolgen; dies gilt umso mehr dann, wenn das VwG die von der Verwaltungsbehörde herangezogenen Beweismittel anders als diese würdigt und davon ausgehend andere entscheidungswesentliche Sachverhaltsfeststellungen trifft; im Zuge einer solcherart bedingten Verhandlung sind die bereits von der Verwaltungsbehörde herangezogenen Beweismittel neuerlich aufzunehmen; dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt im Verfahren vor dem VwG strittig ist

VwGH v 25. 9. 2019, Ra 2018/05/0059

§ 52 AVG

Der Umstand, dass eine Behörde oder ein VwG einen nichtamtlichen Sachverständigen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 52 AVG nicht hätte bestellen dürfen, sodass gem § 52 Abs 1 AVG ein Amtssachverständiger beizuziehen gewesen wäre, bewirkt für sich allein noch nicht, dass dem vom dennoch beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen erstatteten Gutachten nicht die Beweiskraft eines Sachverständigen-gutachtens zukäme oder dass dieser nicht die Funktion eines Sachverständigen hatte; ein solcher Verfahrensmangel ist in Bezug auf die Entscheidung in der Hauptsache vielmehr nur dann von Relevanz, wenn das Gutachten nicht mängelfrei ist und sich dies entsprechend inhaltlich auswirkt.

VwGH v 30. 9. 2019, Ra 2018/01/0503

§ 9 VwGVG; § 13 AVG

§ 13 Abs 3 AVG dient dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind, soweit die Partei den Mangel nicht erkennbar bewusst herbeigeführt hat; mangelt

es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel gem § 13 Abs 3 AVG daher grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen.

VwGH v 3. 10. 2019, Ra 2019/02/0125

§ 44a VStG

Hinsichtlich der Frage des Tatorts ist stets auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen; bei der Nichterfüllung von Auflagen oÄ iZm Unterlassungsdelikten ist vor allem dann nicht vom Unternehmenssitz als Tatort auszugehen, wenn die gebotene Handlungspflicht nur an einem bestimmten Ort erfüllt werden kann, dh dass nur an diesem bestimmten Ort gehandelt hätte werden können, um die Unterlassung zu vermeiden.

VwGH v 24. 10. 2019, Ra 2019/07/0021

§ 3 UIG

Im Zuge von Begutachtungsverfahren zu Gesetzesentwürfen ergangene Stellungnahmen von iSd § 3 Abs 1 UIG informationspflichtigen Stellen – wie zB eines Bundesministeriums – sind als Umweltinformationen anzusehen und müssen daher öffentlich zugänglich gemacht werden.

H. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 4. 12. 2019, LVwG-200047

§ 71 AVG; § 49 VStG; § 17 ZustG

Ist in der einer Strafverfügung angeschlossenen Rechtsmittelbelehrung zwar angeführt, dass ein Einspruch »innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung« einzubringen ist, fehlt aber gleichzeitig ein Hinweis darauf, dass diese Frist bereits mit dem Tag des Beginnes der Abholfrist – und nicht etwa erst mit dem Tag der tatsächlichen Abholung des Dokumentes – zu laufen beginnt, so führt dies va bei rechtsunkundigen Bescheidadressaten vielfach dazu, dass diese ihre Rechtsmittel – ausgehend von der irrigen Annahme, die diesbezügliche Frist hätte erst ab dem Tag der tatsächlichen Abholung zu laufen begonnen – objektiv besehen erst nach Fristablauf und damit verspätet einbringen;

Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes ist daher in derartigen Fallkonstellationen stets von Amts wegen zu klären, ob einem solcherart objektiv verspätet eingebrachten Rechtsmittel auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd (§ 24 VStG iVm) § 71 Abs 1 AVG inhärent ist, wobei es insoweit auf eine unzu-

treffende oder überhaupt fehlende dementsprechende Bezeichnung nicht ankommt.

LVwG OÖ v 3.12.2019, LVwG-680040

Art 130 B-VG; § 98a KFG; § 39 VStG

Da in § 98a KFG nicht ausdrücklich angeordnet wird, dass der Verfall eine Strafe verkörpert und der Gesetzestext auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der in dessen Abs 1 normierten Verwaltungsübertretung und dem in Abs 3 angeordneten Verfall der Gegenstände herstellt, ist davon auszugehen, dass der Ausspruch des Verfalles der Laserwarngeräte eine (bloße) Administrativmaßnahme darstellt. Davon ausgehend erweist sich aber eine Beschlagnahme dieser Geräte weder durch § 98a KFG noch durch § 39 VStG gedeckt, weshalb sich eine solche Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG als rechtswidrig darstellt.

LVwG OÖ v 19.11.2019, LVwG-152147

§ 17 VwGVG; § 13 AVG

In einem Verfahren, in dem das VwGVG anzuwenden ist und lediglich eine einzige Beschwerde erhoben wurde, ist die Zurückziehung dieser Beschwerde gem § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 7 AVG auch nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung während eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich; davon ausgehend ist die Beschwerdevorentscheidung wegen (nachträglich entstandener) Unzuständigkeit der belangten Behörde mit Erkenntnis ersatzlos zu beheben; zugleich ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Beschluss einzustellen.

LVwG Wien v 15.11.2019, VGW-001/016/6475/2019

§ 2 Anti-GesichtsverhüllungsG

Die Vermummung mit einer Sturmhaube in der Öffentlichkeit zur Verhinderung einer Identitätsfeststellung im Zuge einer körperlichen Auseinandersetzung mit Anhängern eines anderen Fußballklubs ist nicht als Verhüllung aus religiösen Gründen anzusehen und wird daher nicht vom Verhüllungsverbot gemäß § 2 Abs 1 Anti-GesichtsverhüllungsG erfasst.